

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Schul-, Kultur- und Sportamt	Nr. 024/2016
---	------------------------

Betreff:

Verfahren zur Bestellung von Schulleiterinnen/Schulleitern gem. § 61 Schulgesetz NRW ab 01.01.2016

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport Berichterstattung: Herr Fernkorn	03.03.2016
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KD Dr. Börger	04.03.2016
Kreistag Berichterstattung: Herr KD Dr. Börger	04.03.2016

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja:			
Im Haushaltsplan vorgesehen:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.		Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.		Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und	a)	EUR	
b) nunmehr erforderlich	b)	EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:		
insgesamt:	EUR	insgesamt:	EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf:	EUR

Beschlussvorschlag:

Für die Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern der Schulen in Trägerschaft des Kreises Warendorf wird das in der Vorlage beschriebene Verfahren angewendet.
§ 14 (4) der Hauptsatzung des Kreises Warendorf ist zu gegebener Zeit entsprechend anzupassen.

Erläuterungen:

Mit Wirkung vom 01.08.2015 ist das Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz) in Kraft getreten. Von besonderer Bedeutung für den Schulträger ist die Änderung des § 61 SchulG, der die Bestellung der Schulleiterin/des Schulleiters für Verfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, neu regelt.

Bisherige Regelungen:

Bei der Besetzung von Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter hatte der **Schulträger** bisher einerseits ein **Vetorecht** und andererseits ein **Stimmrecht beim Wahlvorgang in der Schulkonferenz**. Zur Wahl der Schulleiterin/ des Schulleiters wurde die Schulkonferenz um ein vom Schulträger entsandtes stimmberechtigtes Mitglied erweitert.

Den für die Wahl durch die Schulkonferenz ausgewählten Bewerberinnen/Bewerbern wurde die Möglichkeit gegeben, sich vor Durchführung des Wahlverfahrens in der Schulkonferenz persönlich den Mitgliedern des Schulausschusses vorzustellen, damit diese ein Votum für die Ausübung des Stimmrechts in der Schulkonferenz geben konnten.

Die obere Schulaufsicht holte bisher anschließend die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin/zu dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger konnte die Zustimmung binnen acht Wochen verweigern. Nach § 14 (4) der Hauptsatzung des Kreises Warendorf ist der Kreisausschuss für die Entscheidung gemäß § 61 (4) des Schulgesetzes zuständig.

Die Schulaufsichtsbehörde ernannte die gewählte Bewerberin/den gewählten Bewerber, sofern der Schulträger seine Zustimmung nicht verweigert hatte.

Neue Regelungen:

Nach den ab dem 01.01.2016 anzuwendenden Regelungen sind an die Stelle des Wahlrechts der Schulleiterin/des Schulleiters durch die Schulkonferenz und des Vetorechts des Schulträgers nun das **Vorschlagsrecht des Schulträgers** und das **Vorschlagsrecht der Schulkonferenz** getreten.

Zur Ausübung des Vorschlagsrechts nennt die obere Schulaufsichtsbehörde dem Schulträger und der Schulkonferenz **sämtliche Bewerberinnen und Bewerber**, die das Anforderungsprofil der Stellenausschreibung erfüllen. Eine Vorauswahl nach dem Grundsatz der Bestenauslese nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung trifft die Schulaufsicht vor Beteiligung von Schulträger und Schulkonferenz nicht mehr. Die bisherige Regelung, nach der Lehrkräfte der betroffenen Schule nur benannt werden konnten, wenn sie davor in mindestens einer anderen Schule oder in der Schulaufsicht gearbeitet haben, fällt weg.

Schulträger und Schulkonferenz können die benannten Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einladen. Sowohl Schulträger als auch Schulkonferenz

können gemäß § 61 (2) SchulG innerhalb von acht Wochen einen **Vorschlag** zu den von der Schulaufsicht benannten Bewerberinnen und Bewerbern abgeben. Vorgeschlagen werden kann eine bestgeeignete Person oder eine Reihenfolge oder gleichrangige Einschätzung bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern. Der Vorschlag soll begründet werden.

Am Ende des Verfahrens trifft die **Schulaufsichtsbehörde** eine Auswahl nach dem Prinzip der Bestenauslese unter Würdigung der Stellungnahmen von Schulträger und Schulkonferenz und teilt ihre **Entscheidung** unter Angabe der Gründe mit.

Nach **§ 61 Abs. 4 SchulG** kann die Schulaufsicht Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter **aus dringenden dienstlichen Gründen** in Anspruch nehmen. Der Schulträger – aber nicht die Schulkonferenz - erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen.

Verfahren für die Bestellung von Schulleiterinnen/Schulleitern der Schulen in Trägerschaft des Kreises Warendorf ab dem 01.01.2016:

Für das Verfahren für die Bestellung von Schulleiterinnen/Schulleitern der Schulen in Trägerschaft des Kreises Warendorf ab dem 01.01.2016 schlägt die Verwaltung folgende Regelungen vor:

- Bewerberinnen und Bewerber werden für ein **Vorstellungsgespräch** zu einer Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport eingeladen.
- In der Ausschusssitzung wird ein **Beschluss über den Schulträgersvorschlag** an die Schulaufsicht gefasst. Die Entscheidung wird begründet. Die Begründung wird im Protokoll festgehalten.
- Sofern die Schulaufsicht Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter gem. § 61 Abs. 4 SchulG aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen will, erfolgt die Beratung über eine mögliche Schulträgerstellungnahme im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport.
- Der Ausschuss wird in der nächsten Sitzung über die Entscheidung der Schulaufsicht informiert.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat